



14. Juli 1998

Gemeinderat  
9303 Wittenbach

**VII 2 Wittenbach: Genehmigung von zwei Gemeindeerlassen**

Herr Gemeindammann  
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- Schutzverordnung Ziegeleiareal
- Teilzonenplan Ziegelei

Die Erlasse sind vorgeprüft worden. Sie sind recht- und zweckmässig und können genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

**Baudepartement:**

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'300.-- (Fr. 800.-- für die Schutzverordnung; Fr. 500.-- für den Teilzonenplan).

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement  
Der Leiter des Planungsamtes

Dr. F. Flaad

**Beilagen:**  
Genehmigte Erlasse  
Einzahlungsschein

**Kopie:**  
Planungsamt  
Rechtsabteilung